

RS Vwgh 1988/6/21 87/11/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1376;

ABGB §904;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, dass der Arbeitnehmer in Hinblick auf die wirtschaftliche Lage wiederholt nicht auf der Auszahlung des Gehaltes bestand und mit der Auszahlung bei Besserung der wirtschaftlichen Lage einverstanden war, kann nicht auf den Abschluss eines Neuerungsvertrages (Rechtsgrund nunmehr Darlehen) geschlossen werden. Die Neuerungsabsicht müsste nachgewiesen werden. Die Vereinbarung der Stundung einer Geldleistung ist keine Neuerung. Im Zweifel handelt es sich bei der Stundungsvereinbarung um eine reine Stundung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110098.X01

Im RIS seit

30.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at